

sierung der Renken in den mittelitalienischen Seen das Verbreitungsgebiet dieser Gattung um etwa 500 km nach Süden ausgedehnt wurde (vom 46. zum 42. Breitengrad). Im vergangenen Jahr ist ein Versuch gemacht wor-

den, die Renken auch in einem See Calabriens einzubürgern. Sollte das Experiment gelingen, so liegt dann die Verbreitungsgrenze der Renken um ca. 1000 km südlicher als die ursprüngliche natürliche.

F. MERWALD, LINZ

Zur Sportfischerprüfung

Vorbemerkung. (Dr. E.)

Der nachfolgende Beitrag von F. Merwald zur Frage der Sportfischerprüfung wird sicher insofern manchem ungläubigen Kopfschütteln begegnen, als man der Meinung ist, eine gesetzliche Fundierung der Sportfischerprüfung sei eine schwer durchführbare Maßnahme, zunächst gesetzgeberisch aber auch bezüglich der praktischen Handhabung. Ich möchte meine Meinung zur Sache hier nicht „bindend“ aussprechen, immerhin aber zu bedenken geben, daß vielen Dingen, die neu sind, mit ungläubigem Spott und Mißtrauen begegnet wird. Im übrigen würde der Abdruck des Aufsatzes von Herrn Merwald allein schon gerechtfertigt sein, wenn er unter den „Betroffenen“ eine klärende Debatte auslösen würde. Wir bitten, uns die Ergebnisse von Debatten (oder individuellem Nachdenken!) zur Verfügung zu stellen. Wie schon früher mitgeteilt (siehe Heft 5 von „Österreichs Fischerei“, Seite 45), ist darüber hinausgehend geplant, noch in diesem Jahr eine Vortragsstagung am Bundesinstitut anzuberaumen, deren Thema „Die Sportfischerprüfung“ sein wird. (Siehe dazu die Ankündigung im vorliegenden Heft Seite 104. Im übrigen wird auf die vorausgegangenen Aufsätze in den Heften 9-1961, 1/2-1962 und Heft 5-1962 verwiesen, deren Wiederlektüre empfohlen sei.)

Die Einführung einer gesetzlich festgelegten Sportanglerprüfung als Voraussetzung zur Erlangung des Sportfischerbüchels ist durchaus zu begrüßen. Ich spreche ausdrücklich von einer im Gesetz verankerten Prüfung, denn vereinsinterne Befragungen sind zwar durch-

aus erfreulich, können aber niemals die meiner Ansicht nach wichtigste Aufgabe der Anglerprüfung erfüllen. Diese sehe ich darin, daß dem völlig ungehemmten und unkontrollierten Zustrom zur sportlichen Angelei ein Sieb vorgesetzt wird, das scheidet und in dem wenigstens zum Teil zurückbleibt, was untragbar und unerwünscht ist. Denn die heutige Vorgangsweise bei der Erlangung einer Fischereiberechtigung ist für den Einsichtigen auf die Dauer unhaltbar. Um Sportangler zu werden braucht man derzeit nur ein Fischerbüchel erwerben und dann in diesem von dem Fischereiberechtigten, in dessen Wasser man fischen will, die Lizenz eintragen lassen. Kein Mensch wird den angehenden Angler fragen, ob er überhaupt die Fische kennt, die er fangen will, ob er auch nur die primitivsten Kenntnisse über Schonzeiten und Brittelmasse besitzt, ob ihm bekannt ist, mit welchem Geräten er fischen darf und welche ihm verboten sind. Von allen Kenntnissen unbelastet, wird so der angehende Petrijünger zum Herrn über das Wohl und Wehe lebender Geschöpfe, Verantwortlicher gegenüber der ihm anvertrauten Natur. Und alljährlich sind es Viele, Allzu-viele, die so, bar der einfachsten Mindestkenntnisse, auf die Fischwelt unserer Seen, Bäche und Flüsse losgelassen werden. Nur bei groben Verstößen wird vielleicht die Fischereiaufsicht den Täter ausforschen, wird ihm ein Verein oder das zuständige Revier die Fischereilizenz entziehen. Allerdings ist aber auch dann kaum zu verhindern, daß der Schuldige in einem anderen Gewässer dennoch wieder die Berechtigung zum Angeln erhält.

Dieser dem Kundigen höchst unerfreuliche Zustand steigert sich zur Unerträglichkeit,

wenn wir bedenken, daß die Zahl der Angler immer größer, die Zahl der Fische aber immer geringer wird. Alle noch so ernsthaften und gutgemeinten Bemühungen um Hege und Besatz müssen aber von vorneherein zur Unwirksamkeit verdammt sein, wenn täglich immer mehr Menschen auf unser Fischvolk losgelassen werden, die keine Ahnung von den einfachsten Voraussetzungen haben, die zur weidgerechten Ausübung der Angelei notwendig, ja unersetzlich sind. Wir klagen und jammern über den zum Teil geradezu katastrophalen Rückgang der Fischereierträge und versuchen alles Mögliche um ihn aufzuhalten, dabei aber sehen wir ruhig zu, wie eine sich immer mehr steigende Anzahl unerfahrener, in keiner Weise auf ihre Eignung als Fischer überprüfbarer Menschen, auf das gefährdete Fischvolk losgelassen wird. Bei logischer Betrachtung und Bewertung dieses Zustandes wird man nach Wilhelm Busch sagen müssen: „Oh meine Brüder, laßt uns mit den Köpfen schütteln.“

Das ist nun die eine Seite der Angelegenheit, die wohl eindeutig erkennen läßt wie notwendig es ist, durch eine gesetzlich festgelegte Prüfung, die alle Anwärter auf ein Fischerbüchel abzulegen haben, den ungehemmten Zustrom von Junganglern abzustellen. Auch die uns in vieler Beziehung so verwandte Jagd mußte sich zu einer solchen Maßnahme entschließen und verlangt heute von jedem Bewerber um eine Jagdkarte die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung.

Welche Gebiete eine Sportanglerprüfung umfassen soll, hat Prof. Schurig bereits im September-Heft 1961 und im Mai-Heft 1962 von „Österreichs Fischerei“ dargelegt. Seinen wohlgedachten Ausführungen kann nur zugestimmt werden.

Ein Allheilmittel darf man sich allerdings von einer Prüfung der Bewerber um Fischerbüchel nicht erwarten. Was durch eine Prüfung nachgewiesen werden kann, das sind gewisse Kenntnisse, die zweifellos unbedingte Voraussetzungen für die Gewährung einer Sportanglerlizenz sind. Eines aber kann leider kein Kurs vermitteln und keine Prüfung nachweisen, nämlich die moralische, die seeli-

sche Voraussetzung, die vor allem erst zum wirklichen Fischer macht. Es ist dies jene Einstellung, die der Jäger mit dem schönen Wort „Weidgerechtigkeit“ bezeichnet, jene seelische Haltung, die „den Schöpfer im Geschöpfe ehrt.“ Diese wichtigste Eigenschaft, die jeder Fischer besitzen müßte, kann nun leider weder gelehrt noch gelernt werden, sie kann kein Kurs vermitteln und keine Prüfung feststellen. Weidgerecht ist man oder man ist es nicht, denn diese Einstellung zur Natur und zu ihren Geschöpfen ruht in uns selbst, ist ein wesentlicher Teil unserer seelischen Haltung. Nicht auf eingepacktes Wissen und auf heruntergeleierte Kenntnisse kommt es aber letzten Endes an, sondern auf eine anständige und saubere Einstellung zu den dem Fischer anvertrauten Gottesgeschöpfen. Ich habe in meinem Leben manch pickfeinen Angler mit den modernsten Geräten kennengelernt, der wohl ein pharisäerischer Erfüller des Gesetzes, in Wirklichkeit aber ein kalter Schinder war. Dafür aber sind mir auch Fischer begegnet, die nur eine einfache Bambusrute hatten und eine primitive Holzrolle, dafür aber bis in das innerste Herz hinein grundständige und gerechte Petrijünger waren. Auch ist nicht immer der der Beste, der die meisten Fische fängt, sondern vielfach der, der auch an karger Beute sich zu erfreuen versteht und dem auch ein Tag am Wasser ohne Fang ein schönes Erlebnis bedeutet. Wer den anglerischen Erfolg nur im Maß und Gewicht der Beute sieht, mag wohl ein guter und erfolgreicher Fänger, ein weidgerechter Fischer muß er aber keineswegs sein.

Diese Feststellungen sollen aber nun keineswegs gegen die nunmehr soviel besprochene Anglerprüfung einnehmen, sie sind aber meiner Ansicht nach notwendig, um nicht den Glauben aufkommen zu lassen, daß wir mit ihr ein Allheilmittel besitzen.

In allen Ausführungen habe ich bisher immer nur über die Sportanglerprüfung gelesen, noch nie aber wurde die Frage erörtert, ob nicht auch die Fischereiberechtigten, besser gesagt, die Besitzer von Fischerkarten, in den Kreis der Prüflinge einbezogen werden sollen. Ihnen ist die Ausübung der Fischerei in einem weit größeren Ausmaß gestattet als den Sportanglern, sie tragen daher auch eine viel

größere Verantwortung als der Mann, dem nur die Angel am Stock gewährt ist. So wie der Herr Maier aber ein Sportangler wird, so kann er auch Inhaber einer Fischerkarte werden, — entweder durch Antrag eines Fischereiberechtigten als Helfer oder durch Erbschaft oder Kauf eines Fischereirechtes. Auch

ihn wird niemand befragen, ob er nun die Kenntnisse besitzt, die zur Ausübung des Fischfanges mit Netz und Reuse notwendig sind. Für den Fischerkartenbesitzer müßte daher sinngemäß, ja mit noch erweiterter Berechtigung, dasselbe gelten, was dem Sportangler vorgeschrieben werden soll.

Sportfischerprüfung: Vortragstagung am Bundesinstitut

Wie bereits im Maiheft angekündigt, soll noch in diesem Jahr (festgesetzt wurde jetzt der 23. und 24. November) am Bundesinstitut in Scharfling eine Vortragstagung mit dem Generalthema: Sportfischerprüfung, abgehalten werden.

Es ist vor allem beabsichtigt, über Art und Umfang des Lehrstoffes zu referieren und zu diskutieren; weiterhin soll die Frage der gesetzlichen Fundierung, bezw. einer vorläufigen, möglichst bundeseinheitlichen vereins- oder verbandsinternen Regelung der Prüfung besprochen und rahmenmäßig festgelegt werden.

Wir bitten insbesondere alle diejenigen, welche sich konkrete Vorstellungen über die Handhabung von Lehre und Prüfung gemacht haben, ihre Vorschläge möglichst bald hier vorzulegen. Die Gedanken des Bundesinstitutes, vor allem betreffend der Ausgestaltung des Lehrstoffes, werden in besonderen Referaten (an Hand im einzelnen ausgeführter Beispiele) vorgetragen werden.

Zur Teilnahme eingeladen sind neben Revierobmännern, Vereinsvorständen und Ausschüssen, insbesondere auch die Schulungsreferenten der Landwirtschaftskammern und die Referenten der Landesregierungen. Letztere insbesondere auch deshalb, weil die Frage geprüft werden soll, wie weit ein künftiges Sportfischergesetz analog den geltenden Jagdgesetzen gestaltet werden kann.

Als Tagungstermin ist der 23. und 24. November vorgesehen. Beginn am Freitag, den 23. November, 9 Uhr vormittags. Wir erwarten die Tagungsteilnehmer bereits am 22. abends. Abendessen wird vorbereitet. Schluß der Tagung am 24. nach dem Mittagessen. Wohnung und Verpflegung wie üblich am Internat des Bundesinstitutes, Teilnehmergebühr einschließlich Wohnung und Verpflegung S 90.—.

Wir bitten um Meldung (auch von Vorschlägen und Referaten), möglichst bis Ende Oktober, spätestens jedoch bis 15. November.
Dr. E.

Udo Kruczewski

„Petri Dank“ einer Eiche!

Zur Jagd eingeladen unweit von Hamburg, machten wir auf der Rückfahrt in einem Dorf der Lüneburger Heide Rast. Durstig und müde, nach einem anstrengenden Tag, strebten wir dem nächsten Gasthaus zu und passierten dabei eine vom Wind zersauste, knorrige alte Eiche. Das wäre bisher nichts Besonderes gewesen, schließlich gibt es hier zahlreiche alte

Bäume! Doch, liebe Anglerfreunde, dieser hier war ein besonderer Baum. Ein schmutziger grauer, vom Wind und Regen schon etwas mitgenommener Zettel war dort angeschlagen. Da stand, nein, das war doch nicht möglich, so etwas gab es doch gar nicht, aber tatsächlich: „Forellenbach 2,7 km zu verpachten. Näheres bei etc. etc. Wir waren einer

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1962

Band/Volume: [15](#)

Autor(en)/Author(s): Merwald Fritz [Friedrich]

Artikel/Article: [Zur Sportfischerprüfung 102-104](#)